

Diana Kull

LLB (Tartu), LLM (Berlin, London), MSc (London)
Doktorandin, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Digitale Gläubigerversammlungen im deutschen Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung europäischer Entwicklungen

Abstract. Neben der zunehmenden Digitalisierung des deutschen Zivilprozesses im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten ab dem 01.01.2026 hat der deutsche Gesetzgeber am 18.07.2024 § 128a ZPO zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik grundlegend reformiert. Über die Verweisungsnorm in § 4 S. 2 InsO ist § 128a ZPO auf digitale Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren anwendbar. Trotz der Novellierung des § 128a ZPO, der primär für den kontradiktitorischen Zwei-Parteien-Prozess im Zivilverfahren konzipiert ist, bleibt dessen Anwendung auf Gläubigerversammlungen problematisch.

Dieser Aufsatz bekräftigt die Auffassung, dass aufgrund der Besonderheiten des Insolvenzverfahrens eine eigenständige Regelung für virtuelle Gläubigerversammlungen in der Insolvenzordnung erforderlich ist. Diese könnte sich an den detaillierten Vorschriften für virtuelle Hauptversammlungen im Aktienrecht orientieren. Ferner wird die Einrichtung eines zentralen Insolvenzportals zur Durchführung digitaler Gläubigerversammlungen betrachtet, das zur Minimierung technischer Schwierigkeiten sowie als unabdingbares Merkmal moderner Insolvenzverfahren zu begrüßen ist.

Da die nationalen Bemühungen zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik auch die europäischen Entwicklungen berücksichtigen sollten, werden entsprechende europäische Regelungen für grenzüberschreitende Videoverhandlungen in der Verordnung (EU) 2023/2844 dargestellt.

Schlüsselwörter: Videoverhandlungen, Digitalisierung des Insolvenzverfahrens, Insolvenzportal, virtuelle Gläubigerversammlungen, Videokonferenztechnik, Digitalisierungsverordnung (EU) 2023/2844

1. Einleitung

Die Regelung des Einsatzes von Informationstechnologie bei Gläubigerversammlungen^{*1} im deutschen Insolvenzverfahren wird in der Literatur seit Jahren kontrovers diskutiert. So plädierten die einen Autoren,^{*2} nicht zuletzt vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, für die längst überfällige Regelung virtueller Gläubigerversammlungen, während die anderen Autoren^{*3} sogar vom Einsatz der Informationstechnologie bei Gläubigerversammlungen abrieten.

Seit dem 01.01.2021 ermöglicht § 128a Zivilprozeßordnung (ZPO),^{*4} der den Einsatz von Videokonferenztechnik im deutschen Zivilprozess regelt, über die Verweisungsklausel § 4 S. 2 Insolvenzordnung (InsO)^{*5} die Durchführung digitaler – hybrider^{*6} – Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten^{*7} vom 18.07.2024 wurde § 128a ZPO grundlegend reformiert.

Im Vorfeld des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben sich einige Autoren^{*8} sowie Verbände^{*9} kritisch mit der geplanten Regelung zu hybriden und volldigitalen Videokonferenzen auseinandergesetzt. Hauptsächlich wurde bemängelt, dass die besonderen Eigenschaften des nicht öffentlichen Insolvenzverfahrens, an dem eine Vielzahl von Gläubigern teilnehmen kann, zu technischen Komplikationen führen und bei der Reform des § 128a ZPO nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

In diesem Beitrag werden die Auswirkungen der reformierten Regelung in § 128a ZPO auf die Durchführung digitaler Gläubigerversammlungen im deutschen Insolvenzrecht analysiert. Darüber hinaus werden mögliche Lösungen für die bei der Anwendung des novellierten § 128a ZPO auf digitale Gläubigerversammlungen aufgezeigten Probleme dargestellt.

Der reformierte § 128a ZPO adressiert zudem weiterhin ausschließlich Videoverhandlungen, bei denen sich alle Verfahrensbeteiligten im Inland aufhalten. Im Hinblick darauf werden im vorliegenden Beitrag die Regelungen von Art. 5 der Digitalisierungsverordnung (EU) 2023/2844^{*10} für grenzüberschreitende Videoverhandlungen in Zivil- und Handelssachen vorgestellt.

2. Gläubigerversammlungen im Lichte von Informationstechnologie

Die Gläubigerautonomie gehört nach allgemeiner Auffassung zum prägenden Prinzip des deutschen Insolvenzrechts.^{*11} Die Gläubigerversammlung als oberstes Selbstverwaltungsorgan der Gläubiger

¹ Dieser Beitrag untersucht die Problematik der Anwendung des § 128a ZPO auf Gläubigerversammlungen; nicht behandelt werden die übrigen Anwendungsmöglichkeiten – die Anhörung des Schuldners zu seinen Auskunftspflichten und im Restschuldbefreiungsverfahren, wo die Bedenken der Anwendung des neuen § 128a ZPO geringer sind.

² S. Tom Braegelmann, Martin Horstkotte, und Torsten Martini, „Die virtuelle Gläubigerversammlung – längst überfällig! Wenn nicht jetzt, wann dann ...“, (2020) 15 ZInsO 729, 730.

³ Frank Frind, „Digitalisierung im Insolvenzverfahren – nützliche oder kontraproduktive Verfahrensmöglichkeiten?“ (2020) 34 ZInsO 1743, 1744; Thomas Reck, „Gedanken zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“ (2023) 22 ZVI 11, 13.

⁴ Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

⁵ Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

⁶ Hybrid sind Veranstaltungen, bei denen alternativ zur physischen Anwesenheit am Ort der Versammlung die Möglichkeit der Teilnahme und Rechteausübung aus der Distanz („online“ und unter Nutzung „digitaler Channel“) besteht; Carsten Jungmann in Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (20. Auflage, CH Beck 2023), § 76, Rn. 16.

⁷ BGBl. I, 2024, Nr. 237.

⁸ Daniel Blankenburg, Dörte Bogumil, „Videokonferenzen in Insolvenzverfahren“ (2023) 13 ZInsO 649 ff.

⁹ S. Stellungnahme des Verbands der Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID e. V.) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten, 13.01.2023.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit [2023] Abl. L 2023/2844, in Kraft ab 16.01.2024 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302844>.

¹¹ Guido Stephan in Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (Fn 6), § 4, Rn. 46.

ist zuständig für alle Grundsatzentscheidungen im Insolvenzverfahren.^{*12} Andererseits werden die Gläubigerversammlungen gemäß § 76 Abs. 1 InsO vom Insolvenzgericht geleitet und sind somit nicht frei von staatlichem Einfluss.^{*13} Die wichtigsten vom Gesetz vorgesehenen Gläubigerversammlungen sind: der Berichtstermin (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1; 156 InsO); der Prüfungstermin (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2; 176 InsO); der Schlusstermin (§ 197 InsO); der Erörterungs- und Abstimmungstermin im Insolvenzplanverfahren (§ 235 InsO).^{*14}

2.1. Einsatz von Videokonferenztechnik nach § 4 S. 2 InsO i. V. m. § 128a ZPO

Eine eigenständige Regelung für den Einsatz von Videokonferenztechnik gab es in der Insolvenzordnung sowohl nach der bisherigen als auch nach der geltenden Rechtslage nicht. Dagegen machte § 128a Abs. 1 ZPO^{*15} von der Anwesenheitspflicht am Gerichtsort^{*16} eine Ausnahme und ermöglichte aus Gründen der Prozessökonomie und zur beschleunigten Abwicklung die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung.^{*17}

Mit der Ergänzung des § 4 um Satz 2 InsO durch das SanInsFoG^{*18} wurde die bislang umstrittene Frage der Zulässigkeit einer Teilnahme an Gläubigerversammlungen über Fernkommunikationsmittel geklärt und den Insolvenzgerichten die Möglichkeit eröffnet, auch in Gläubigerversammlungen dem Schuldner, den Gläubigern und sonstigen Teilnahmeberechtigten die Teilnahme ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten.^{*19} Dabei hatte sich der Gesetzgeber gegen rein virtuelle^{*20} Gläubigerversammlungen entschieden und lediglich auf das auf kontradiktoriale „Verhandlungen“ zugeschnittene Regelungskonzept des § 128a ZPO für hybride Gläubigerversammlungen gesetzt.^{*21}

2.1.1. Problematik der Anwendbarkeit von § 128a ZPO im Insolvenzverfahren: § 4 S. 2 InsO i. V. m. § 128a ZPO

Die Anwendbarkeit der zivilprozessualen Vorschrift des § 128a ZPO im Insolvenzverfahren war trotz der Verweisung in § 4 S. 2 InsO wegen der Besonderheiten des Insolvenzverfahrens schon bisher problematisch. Abgesehen davon, dass es sich bei den Gläubigerversammlungen nicht um „Gerichtsverhandlungen“ im Sinne des § 128a ZPO (a. F.) handelte, sind die Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren – anders als die mündliche Verhandlung im Zivilprozess – nicht öffentlich.^{*22} Die Nichtöffentlichkeit der

¹² Dazu ausführlicher s. Carsten Jungmann, Benedikt Windau, „Virtuelle Gläubigerversammlungen und digitaler Informationsfluss im Insolvenzrecht“ (2021) NZI 849, 851.

¹³ Jan Riebeling, „Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Insolvenzverfahren“ (Dissertation, Peter Lang AG 2007) 146 ff.

¹⁴ Vgl. Reinhard Bork, „Einführung in das Insolvenzrecht“ (11. Auflage, Mohr Siebeck 2023) 45.

¹⁵ Eingeführt wurde § 128a ZPO durch das Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG vom 27.07.2001. Neu gefasst wurde § 128a ZPO durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013, BGBl. I 935.

¹⁶ Gemäß § 128 Abs. 1 ZPO verhandeln die Parteien vor dem erkennenden Gericht.

¹⁷ Uwe Gerken in Wieczorek/Schütze-Großkommentar zur ZPO, Band 4 (5. Auflage, De Gruyter 2022), § 128a, Rn. 1.

¹⁸ Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgegesetz – SanInsFoG) vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3256.

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgegesetz – SanInsFoG), BT-Drs. 19/24181, 191.

²⁰ Virtuell sind Veranstaltungen, die um die physische Präsenz aller Teilnehmer und um einen Versammlungsort reduziert sind und die Ausübung aller Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen; Jungmann in Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (Fn 6) § 76, Rn. 16.

²¹ Ibid, § 76, Rn. 18; Jens M. Schmittmann, „Digitalisierung der Gläubigerversammlung“ (2021) RDi 34–43; Jungmann, Windau (Fn 12) 851.

²² Es muss sichergestellt werden, dass nur den gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 InsO berechtigten Personen der Zugang zur digitalen Gläubigerversammlung eingeräumt wird; Guido Stephan in Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (Fn 6), § 4, Rn. 51; Nicola Preuß, „Insolvenzverfahren 4.0 – verfahrensrechtlicher Rahmen für, virtuelle Gläubigerversammlungen“ (2020) ZIP 1533.

Gläubigerversammlung wird als hohes Gut angesehen. So bezweckt die Nichtöffentlichkeit nicht nur, dass die Gläubiger ihre Entscheidungen unbeeinflusst von „Beobachtern“ treffen können, sondern ist auch Informationsschutz im Sinne von „Asset-Schutz“.²³ Zu Recht wäre laut *Frind*²⁴ eine Gläubigerversammlung, die mittels eines virtuellen Videokonferenz-Tools stattfindet, hinsichtlich der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer faktisch unkontrollierbar.

2.1.2. Tatbestandliche Voraussetzungen von § 128a ZPO bei Gläubigerversammlungen

2.1.2.1. *De lege abrogata*

Die Befugnis des Gerichts, den Parteien die Anwesenheit an einem anderen Ort zu gestatten und von dort aus Verfahrenshandlungen vorzunehmen, stand vor dem 01.11.2013 gemäß § 128a Abs. 1 ZPO unter dem Vorbehalt des Einverständnisses der Parteien. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren²⁵ am 01.11.2013 ist ein Einverständnis der Beteiligten nicht mehr erforderlich.²⁶ Bei Gläubigerversammlungen wäre die Einholung von Einverständniserklärungen aller teilnahmeberechtigten Gläubiger schwierig und würde ein Hindernis für den Einsatz von Informationstechnologie darstellen. § 128a ZPO sprach von einer „Gestattung“, die im freien Ermessen des Gerichts liegt.²⁷ Ein Anspruch auf Wahl dieser Verfahrensweise bestand nicht.²⁸ Dementsprechend bestand auch keine Verpflichtung für die Justizverwaltung, die technischen Voraussetzungen für die Videokonferenz zu schaffen.²⁹ Dies hatte eine kontraproduktive Wirkung auf die Förderung von Videoverhandlungen.

2.1.2.2. *De lege lata*

Durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten wurde § 128a ZPO am 18.07.2024 umfassend reformiert. Das Insolvenzverfahren wurde an keiner Stelle des Gesetzesentwurfs erwähnt.³⁰ Jedoch ist aufgrund der expliziten Regelung in § 4 S. 2 InsO der reformierte § 128a ZPO auf das Insolvenzverfahren insgesamt anzuwenden.³¹

Der geänderte § 128a Abs. 1 S. 1 ZPO stellt klar, dass eine mündliche Verhandlung auch als Videoverhandlung durchgeführt werden kann. Gemäß § 128a Abs. 1 S. 2 ZPO wird eine Videoverhandlung definiert als eine mündliche Verhandlung, an der mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Problematisch ist dabei die Verwendung des Begriffs

²³ Die Informationslage für die Entscheidungen der Gläubiger muss vollständig sein, d. h., der Insolvenzverwalter muss u. U. auch unternehmensinterne Kennzahlen, künftige Liquiditätsrechnungen, Ergebnisse von M&A-Prozessen und diesen vorausgehende Due Diligence, Betriebsgeheimnisse, beabsichtigte Entlassungen, künftige Anfechtungsmöglichkeiten usw. darlegen können; *Frind* (Fn 3) 1745.

²⁴ Dem Insolvenzgericht wird verborgen bleiben, ob aus Internet-Cafés zugeschaltet wurde, ob die „Übertragung“ in ein wohl besetztes anwaltliches Sitzungszimmer erfolgt oder ob schlicht neben dem Kleingläubiger seine ganze Familie sitzt, „weil es interessant sein“ könnte. Maßnahmen, die dies verhindern könnten, sind nicht ernsthaft ersichtlich. *Ibid.*

²⁵ BGBI. I S. 935.

²⁶ Rainer Eckert, Gerrit Ippen, „Prozessuale Möglichkeiten zur Durchführung von Insolvenzverfahren während der Covid-19-Pandemie“ (2020) 22 ZInsO 1105, 1108; Anders/Gehle-Kommentar zur ZPO (81. Auflage, CH Beck 2023), § 128a, Rn. 10.

²⁷ Vor allem musste das Gericht prüfen, ob ihm eine hinreichende technische Ausstattung zur Verfügung steht. Zu gewährleisten war, dass die Technik im Termin „hinreichend zuverlässig arbeitet“, den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet, eine effektive Leitung der Versammlung ermöglicht, die zuverlässige Prüfung der Identität und Teilnahmeberechtigung sowie der Stimmrechte vor jeder einzelnen Abstimmung sicherstellt und allen Teilnehmern eine effektive Ausübung ihrer Rechte, einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen und der Kommunikation mit dem Gericht und allen anderen Teilnehmern, ermöglicht; Gerken in Wieczorek/Schütze-Großkommentar zur ZPO (Fn 17) § 128a ZPO, Rn. 10; Jungmann in Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (Fn 6), § 76, Rn. 20. Das Gericht hatte auch hinsichtlich des Kreises der Teilnahmeberechtigten, denen ein virtueller Zugang gestattet werden sollte, ein Ermessen; Stephan Madaus in BeckOK zum Insolvenzrecht (37. Auflage, CH Beck 2024), § 4, Rn. 18.

²⁸ Vgl. BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 27.11.2018 – 1 BvR 957/18 (BVerfG NJW 2019, 291): kein Anspruch auf mündliche Verhandlung in Form eines „online-chats“; Lambertus Fuhrmann, Christoph Merks, „Videoverhandlung im Zivilverfahren“ (2023) ZRP 66, 67.

²⁹ Gerken in Wieczorek/Schütze-Großkommentar zur ZPO (Fn 17), § 128a ZPO, Rn. 9.

³⁰ Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 649.

³¹ *Ibid.*

der „Verfahrensbeteiligten“³² in § 128a ZPO für das Insolvenzverfahren. Das Insolvenzverfahren kennt den Begriff der Beteiligten, nicht der Parteien, wobei der Schuldner dabei unstreitig als Partei anzusehen ist. Im Rahmen der Gläubigerversammlung wären dies auch alle anwesenheitsberechtigten Gläubiger, d. h. diejenigen, die eine Forderung angemeldet haben. Da eine Forderungsanmeldung gemäß § 177 InsO auch nach Ablauf der Anmeldefrist³³, sogar im Prüfungstermin oder später, möglich ist, kann sich der Kreis der Verfahrensbeteiligten – im Unterschied zum kontradiktorischen zivilprozessualen Parteiprozess – jederzeit und für das Gericht nicht planbar erweitern.³⁴

Während das Gericht die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung bisher nur „gestatten“ konnte, wird der Vorsitzende mit § 128a Abs. 2 S. 1 ZPO künftig die Möglichkeit haben, die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung verbindlich anzurufen.³⁵ Die Anordnung wird im Regelfall gegenüber allen Verfahrensbeteiligten erfolgen, kann sich aber bei Vorliegen sachlicher Gründe auf einzelne Verfahrensbeteiligte beschränken.³⁶ Die Entscheidung über die Anordnung einer Videoverhandlung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden und soll sich am Zweck der Videoverhandlung, d. h. der Ermöglichung einer nachhaltigen und effizienten Verfahrensführung, orientieren.³⁷

Nach der Entwurfsbegründung kann eine Videoverhandlung bereits dann ungeeignet sein, wenn schwierige Vergleichsverhandlungen zu erwarten sind.³⁸ Mit solcher Begründung, übertragen auf das Insolvenzverfahren als Kollektivverfahren, könnte der Vorsitzende eine Videoverhandlung bereits ablehnen, wenn eine kontroverse Gläubigerversammlung zu „befürchten“ wäre.³⁹ Andererseits bleibt die Gläubigerversammlung im eröffneten Verfahren das zentrale Organ der insolvenzrechtlichen Selbstverwaltung der Gläubiger, sodass es in Gläubigerversammlungen durchaus auch sehr lebhaft zugehen kann.⁴⁰

Ferner sah § 128a Abs. 2 S. 2 ZPO im Regierungsentwurf ursprünglich vor,⁴¹ dass, wenn alle Prozessbevollmächtigten ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, diese anzurufen ist.⁴² Die Streichung dieser Regelung ist angesichts der möglichen Komplikationen im Insolvenzverfahren zu begrüßen. Dies würde im Insolvenzverfahren voraussetzen, dass alle Prozessbevollmächtigten der Parteien einen entsprechenden Antrag auf Durchführung einer Videoverhandlung stellen, was aus praktischer Sicht nicht realistisch wäre.

Daher regelt der neue § 128a Abs. 3 ZPO, dass, wenn ein Verfahrensbeteiligter seine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung beantragt, der Vorsitzende ihm diese unter den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 (d. h. in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen) gestatten soll. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist kurz zu begründen.⁴³ Die ursprünglich im Referentenentwurf⁴⁴ vorgesehene Möglichkeit der sofortigen Beschwerde⁴⁵ ist zu Recht gestrichen worden; in § 128a Abs. 2 S. 2 ZPO ist lediglich die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Anordnung des Gerichts nach § 128a Abs. 2 S. 1 ZPO vorgesehen.

³² Diese sind gemäß § 128a Abs. 1 S. 3 ZPO als die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten sowie Vertreter und Beistände definiert.

³³ Die Frist ist keine Ausschlussfrist.

³⁴ Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 650.

³⁵ Stellungnahme des VID zum Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten, 17.10.2023, 6.

³⁶ Entwurfsbegründung zum RegE eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 24. Mai 2023, § 128a Abs. 2 S. 1, 53.

³⁷ Entwurfsbegründung (Fn 36) 35; Stellungnahme des VID (Fn 35) 6.

³⁸ Ibid.

³⁹ Vgl. Stellungnahme des VID (Fn 35) 7.

⁴⁰ Ibid.

⁴¹ Der Bundesrat sprach sich dafür aus, die „Soll-Vorschrift“ des § 128a Abs. 2 S. 2 ZPO-E zu streichen. Bundesrat, Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat; Drucksache 604/23 (Beschluss) vom 15.12.2023, S. 2.

⁴² Zweck dieser Vorschrift war es, dem Vorsitzenden die Möglichkeit zu verschaffen, im Interesse der die Parteien vertretenden Rechtsanwälte die prozessökonomischen Vorteile einer Videoverhandlung zu nutzen und eine solche von Amts wegen anzurufen; Entwurfsbegründung (Fn 36) 56.

⁴³ § 128a Abs. 3 S. 2 ZPO.

⁴⁴ In § 128a Abs. 7 S. 1 ZPO.

⁴⁵ Danach wäre jeder Gläubiger antragsberechtigt und bei ablehnender Entscheidung beschwerdebefugt, der einen Antrag auf Teilnahme im Wege der Videoverhandlung gestellt hat. Dies würde in Insolvenzverfahren, wo schneller Handlungsbedarf besteht, zur ungewünschten Verfahrensverzögerung führen; Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 651.

*Nach der geltenden Regelung in § 128a ZPO werden, wie auch nach bisherigem Recht, keine besonderen Anforderungen an die Aufenthaltsorte der Beteiligten gestellt. § 128a Abs. 5 S. 1 ZPO stellt klar, dass der Vorsitzende die Videoverhandlung stets von der Gerichtsstelle aus leitet. Nach § 128a Abs. 5 S. 2 ZPO kann der Vorsitzende den anderen Mitgliedern des Gerichts bei Vorliegen erheblicher Gründe^{*46} gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.*

Für das Insolvenzverfahren können solche hybriden Videoverhandlungen, wie bereits nach bisheriger Rechtslage bekannt, erhebliche Schwierigkeiten bereiten.^{*47} Der Sitzungssaal muss so ausgestattet sein, dass alle Beteiligten sowohl das Videosignal des Gerichts auf den Bildschirmen im Saal sehen können als auch selbst aufgezeichnet werden können.^{*48} Selbst wenn nur fünf Gläubigervertreter anwesend sind, wird es kaum möglich sein, jeden Verfahrensbeteiligten jederzeit einzeln anzuzeigen. Außerdem wäre eine Aufnahme in der Totale erforderlich, damit die Verfahrensbeteiligten einen Überblick über das Geschehen im Sitzungssaal haben.^{*49}

2.1.3. Ausländische Verfahrensbeteiligte

Der reformierte § 128a ZPO regelt ausschließlich Videoverhandlungen, bei denen sich alle Verfahrensbeteiligten im Inland aufhalten.^{*50} Kritisiert wird dabei, dass die Durchführung digitaler Gläubigerversammlungen aufgrund der ersparten Anreise insbesondere für ausländische Gläubiger von Interesse sein dürfte.^{*51}

Einerseits berührt die Videokonferenzzuschaltung von Verfahrensbeteiligten im Ausland nach bisher herrschender Meinung in der Literatur die territoriale Souveränität des ausländischen Staates.^{*52} Sie ist daher nicht *de lege fori*, sondern nur im Wege der Rechtshilfe oder aufgrund supranationalen Rechts möglich.^{*53} Andererseits wird dem entgegengehalten, dass Befürchtungen, durch die Zulassung der virtuellen Teilnahme werde das Gericht „im Ausland“ tätig, übersehen, dass das Gericht allein in Deutschland handelt und keinerlei Zwangswirkungen im Ausland erzeugt.^{*54} Daher wird zu Recht betont, dass die digitale Teilnahme gerade Verfahrensbeteiligten im Ausland zu ermöglichen ist.^{*55}

Die Beschränkung der digitalen Teilnahme auf Beteiligte im Inland und die darin liegende Diskriminierung von Ausländern sind insbesondere in der Europäischen Union nicht zu rechtfertigen.^{*56} Bei den nationalen Bemühungen zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik sollen daher berechtigterweise vor allem die europäischen Entwicklungen berücksichtigt werden.^{*57}

⁴⁶ Diese könnten z. B. in der persönlichen Sphäre einer Richterin oder eines Richters liegen, etwa in Form von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, oder in äußeren Umständen begründet sein, wie Mobilitätseinschränkungen infolge eines Streiks oder ungünstiger Wetterbedingungen; Entwurfsbegründung (Fn 36) 56.

⁴⁷ Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 652.

⁴⁸ Ibid.

⁴⁹ Ibid.

⁵⁰ Entwurfsbegründung (Fn 36) 57.

⁵¹ Stellungnahme des VID (Fn 35) 9.

⁵² Jungmann in Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (Fn 6), § 76, Rn. 19; Gerken in Wieczorek/Schütze-Großkommentar zur ZPO (Fn 17), § 128a ZPO, Rn. 13; Michael Stürner, Johannes Stürner, „Videoverhandlung im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren“ (2023) 8 JZ 340, 347.

⁵³ Wiebke Voß, Johanna Singer, „Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit“ (2024) RDi 173 Rn. 12; Dirk von Selle in BeckOK zur ZPO (55. Auflage, CH Beck 2024), § 128a, Rn. 30.

⁵⁴ Madaus in BeckOK zum Insolvenzrecht (Fn 27), § 4 InsO, Rn. 18. Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 14.12.2023 – 93 O 16/23, BeckRS 2023, 41293: Demnach liegt in der bloßen Gestattung (nicht Anordnung) der Teilnahme eines Prozessbevollmächtigten an der Videokonferenz auf dessen Antrag keine Ausübung von Hoheitsgewalt vor.

⁵⁵ Madaus in BeckOK zum Insolvenzrecht (Fn 27) § 4 InsO, Rn. 18.

⁵⁶ Ibid.

⁵⁷ S. Stellungnahme des VID (Fn 9) 5.

2.2. Einsatz von Videokonferenztechnik in Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2844

Die Förderung von Videokonferenztechnik ist eine der aktuellen Prioritäten der Politik zur Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union.⁵⁸ Auch im Bereich der Digitalisierung von Insolvenzverfahren gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen, den Einsatz von Videokonferenztechnik weiter voranzutreiben.⁵⁹

Zur Erleichterung der mündlichen Verhandlungen in Verfahren in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitenden Bezügen wird in Art. 5 der im Januar 2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2023/2844 (Digitalisierungsverordnung) der optionale Einsatz von Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien vorgesehen.⁶⁰

So können gemäß Art. 5 der Digitalisierungsverordnung Gerichte der EU-Mitgliedstaaten ab dem 01.05.2025⁶¹ in Zivilprozessen Parteien und ihre Vertreter per Videokonferenz zu einer Verhandlung zuschalten, ohne Genehmigung des Aufenthaltsstaates bzw. ohne dass es dafür eines Rechtshilfeersuchens bedarf.⁶² Deutschland hat als erster EU-Mitgliedstaat die vorzeitige Anwendung der Vorschrift zum grenzüberschreitenden Verhandeln ab dem 01.10.2024 erklärt.⁶³

Es handelt sich dabei um Videokonferenzen in Verfahren, die in den Anwendungsbereich der in den Anhängen I und II zur Digitalisierungsverordnung aufgeführten Rechtsakte fallen.⁶⁴ Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), die grenzüberschreitende Insolvenzverfahren innerhalb der Europäischen Union regelt, ist unter Ziffer 10 im Anhang I der Digitalisierungsverordnung (Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen) aufgeführt.

Das Verfahren für Verhandlungen mittels Videokonferenztechnologie richtet sich gemäß Art. 5 Abs. 4 der Digitalisierungsverordnung nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren stattfindet. Eine mittels Videokonferenztechnologie durchgeführte Verhandlung soll nicht allein aufgrund des Fehlens nationaler Vorschriften über den Einsatz von Fernkommunikationstechnologien verweigert werden.⁶⁵

Der ursprünglich nur auf „Anhörungen“ gemünzten Norm⁶⁶ war im Konsultationsverfahren zu Recht entgegengehalten worden, dass sie den Einsatzbereich für Videokonferenzen potenziell beschneidet.⁶⁷ Die endgültige Fassung des Art. 5 der Digitalisierungsverordnung präzisiert, dass nicht nur die Parteianhörung, sondern jegliche mündliche Verhandlung erfasst ist. Außerdem definiert Art. 2 Punkt 6 der Digitalisierungsverordnung den Begriff „Videokonferenz“ als eine audiovisuelle Übertragungstechnologie, die eine beidseitige Bild- und Tonübermittlung und somit sowohl visuelle als auch Audio- und mündliche Interaktion ermöglicht. Dabei soll die verwendete Videokonferenztechnologie den geltenden Standards für den Schutz personenbezogener Daten, für die Vertraulichkeit der Kommunikation und für die Datensicherheit entsprechen.⁶⁸

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Digitalisierungsverordnung können Parteien oder deren Vertreter in Zivil- und Handelssachen (Insolvenzverfahren) die Teilnahme an einer Verhandlung per Videokonferenz beantragen.

⁵⁸ Europäische Strategie für die E-Justiz 2024–2028 vom 16.01.2025 [2025] C/2025/437, Rn. 59 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202500437>.

⁵⁹ Vgl. Stellungnahme des VID (Fn 9) 3.

⁶⁰ Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10) Rn. 31, 35.

⁶¹ Gemäß Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10). Die Verordnung gilt ab dem 01.05.2025 und ist gemäß Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen ihren Teilen verbindlich. Sie gilt in jedem Mitgliedstaat (ausgenommen Irland und Dänemark aufgrund der Opt-out-Regelungen).

⁶² Von Selle in BeckOK zur ZPO (Fn 53), § 128a, Rn. 30.

⁶³ Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10). Bundesamt für Justiz, Pressemitteilung vom 01.10.2024 <<https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2024/20241001.html>>.

⁶⁴ Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10) Rn. 13.

⁶⁵ Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10) Erwägungsgrund Nr. 32.

⁶⁶ Art. 7 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 01.12.2021 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit [2021] COM (2021) 759.

⁶⁷ Voß, Singer (Fn 53) 173, Rn. 14. Nach VID stellte sich die Frage, wie der Begriff „Teilnahme an einer Anhörung“ aus insolvenzrechtlicher Perspektive in der deutschen Sprachfassung zu verstehen wäre, da er in Art. 2 der VO-E (Begriffsbestimmungen) nicht definiert war; Stellungnahme des VID (Fn 9) 4; Anmerkungen des VID zur EU-Initiative zur elektronischen Forderungsanmeldung in den Fällen des Art. 53 EuInsVO, 05.12.2022, 1, 5.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10) Erwägungsgrund Nr. 32.

Hinsichtlich der virtuellen Zuschaltung von Parteien und ihren Vertretern bleibt die Norm eine reine Ermessensvorschrift.⁶⁹ Die zuständige Behörde (Gericht) entscheidet über den Antrag auf der Grundlage folgender Kriterien: a) die Verfügbarkeit der entsprechenden Technologie, b) die Meinung der an dem Verfahren beteiligten Parteien zum Einsatz dieser Technologie und c) die Angemessenheit des Einsatzes dieser Technologie unter den besonderen Umständen des Einzelfalles.⁷⁰ Den Prozessbeteiligten wird dabei weder ein Anspruch auf virtuelle Verhandlungsteilnahme zugestanden noch ein Vetorecht gegen die Anordnung der Videokonferenz eingeräumt.⁷¹

2.3. Besonderheiten des Insolvenzverfahrens und mögliche Lösungen

Der Ansicht des VID,⁷² dass das Insolvenzverfahren als Kollektivverfahren zwar vielen Vorgaben des Zivilprozesses folgt, die traditionellen Verfahrensmuster jedoch wesentlich auf Kommunikation und Interaktion der Beteiligten basieren, ist zuzustimmen.

2.3.1. Eigenständige Regelungen für virtuelle Gläubigerversammlungen in der InsO

Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen dem kontraktorischen Zivilprozess und dem Insolvenzverfahren plädieren einige Autoren⁷³ berechtigt dafür, die Anforderungen und Voraussetzungen für die Zulassung virtueller Gläubigerversammlungen in der Insolvenzordnung explizit zu regeln. Bei der Ausgestaltung der Regelungen wird empfohlen, sich an den Vorschriften für die virtuelle Hauptversammlung im Aktienrecht⁷⁴ zu orientieren, die in den §§ 118a,⁷⁵ 130a, 243 AktG⁷⁶ die Voraussetzungen für den Zugang, die Zugangsrealisierung und den Umgang mit technischen Problemen regeln. Es bestehen Parallelen zu Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, dem „Entscheidungsforum und Sitz der Aktionärsdemokratie“,⁷⁷ insbesondere hinsichtlich der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer in Großverfahren und der Nichtöffentlichkeit der Hauptversammlungen.⁷⁸

Bei Gläubigerversammlungen muss geklärt werden, wie eine zuverlässige Prüfung der Teilnahmeberechtigung und der Identität erfolgt.⁷⁹ In der Literatur werden unterschiedliche Ansätze⁸⁰ vertreten, wie und durch wen (Gericht bzw. Insolvenzverwalter) die vorgesetzte Prüfung der Teilnahmeberechtigung zu erfolgen hat.⁸¹ In der reformierten Vorschrift § 128a ZPO fehlen konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Stimmrechte vor jeder einzelnen Abstimmung. Es bedarf technischer Vorkehrungen, damit nur die stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimme abgeben können.⁸² Auch zur Stimmrechtsauswertung gab es im Gesetzesentwurf keine Regelungen, da dies im Zivilprozess nicht relevant ist. § 118a Abs. 1 S. 2 AktG regelt im Aktienrecht als Voraussetzung für eine virtuelle Hauptversammlung, dass die Stimmrechtsausübung der Aktionäre im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, möglich ist. Es wäre empfehlenswert, bei Gläubigerversammlungen nach

⁶⁹ Vgl. Voß, Singer (Fn 53) 173, Rn. 15.

⁷⁰ Verordnung (EU) 2023/2844 (Fn 10) Art. 5 Abs. 1, Erwägungsgründe 31, 35.

⁷¹ Voß, Singer (Fn 53) 173, Rn. 15.

⁷² Stellungnahme des VID (Fn 9) 8.

⁷³ S. Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 652; Braegelmann, Horstkotte, Martini (Fn 2) 730.

⁷⁴ S. ausführlicher zur Regulierung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, darunter nach deutschem Recht, Margit Vutt, „Digital Opportunities for – and Legal Impediments to – Participation in a General Meeting of Shareholders“ (2020) 29 JI 34–46.

⁷⁵ Mit dem Einfügen von § 118a AktG wurde die dauerhafte Möglichkeit zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen geschaffen (Gesetz vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1166).

⁷⁶ Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

⁷⁷ BVerfG NJW, 349, 351, Jungmann, Windau (Fn 12) 851.

⁷⁸ S. Jungmann, Windau (Fn 12) 851.

⁷⁹ S. Stellungnahme des VID (Fn 9) 9; Preuß (Fn 22) 1537.

⁸⁰ Daniel Blankenburg, Anna-Lena Godzierz, „Virtuelle Gläubigerversammlungen und Co. – Gegen einen Schnellschuss im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung“ (2020) ZInsO 1285, 1287; Frind (Fn 3) 1745.

⁸¹ Stellungnahme des VID (Fn 9) 9.

⁸² Ibid 10.

Größe zu differenzieren.^{*83} Bei Versammlungen mit weniger als zehn Teilnehmern könnte das Gericht die Stimmen ohne ein System für eine elektronische Stimmabgabe auswerten. Bei Versammlungen mit mehr als hundert Gläubigern wird eine Auswertung ohne Assistenzsystem, das den Gerichten zurzeit noch nicht zur Verfügung steht, kaum möglich sein.^{*84}

Ähnlich wie in § 130a Abs. 6 AktG vorgesehen, erscheint es auch im Insolvenzverfahren sinnvoll, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, einen Test zur Funktionsfähigkeit der Videokommunikation durchzuführen.^{*85} Ungeklärt ist bislang, wie mit technischen Störungen umzugehen ist, die entweder aus der Sphäre des Gerichts oder der Teilnehmenden an virtuellen Gläubigerversammlungen stammen.^{*86} Im Rahmen der Gläubigerversammlungen kann es zu Einwahlproblemen bei den Beteiligten kommen.^{*87} Unklar ist dabei, welche Rechtsfolgen solche Einwahlprobleme haben, ob diese zulasten der Gläubiger gehen und ob sie ein Rechtsmittel ausschließen. So gehen technische Probleme im Aktienrecht einseitig zulasten des Aktionärs. In § 243 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AktG ist geregelt, dass eine Anfechtung nicht darauf gestützt werden kann, dass eine technische Störung insbesondere zu einer Verletzung des Rederechts nach § 130a Abs. 5 AktG geführt hat. Ein Ausschluss findet nur dann statt, wenn die technischen Probleme auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhen, § 243 Abs. 3 S. 2 AktG.^{*88} Wenn die Rechtsschutzmöglichkeit nicht ausgeschlossen wird, ist zu bestimmen, wann ein Rechtsmittel Erfolg haben könnte. Zu bedenken ist jedoch, dass nicht jedes Einwahlproblem zu einem Erfolg des Rechtsmittels führen kann, da die Gläubiger durch Kappen der Verbindung jede Abstimmung verhindern könnten.^{*89} Begründet dürfte ein Rechtsmittel daher nur dann sein, wenn die Störung in der Sphäre des Gerichts liegt.^{*90}

Bei Gläubigerversammlungen kann es aufseiten sowohl des Gerichts als auch der Beteiligten zu Verbindungsabbrüchen kommen. Auch in diesem Fall sind die Rechtsfolgen der Unterbrechung zu regeln, insbesondere ob die Versammlung zu vertagen ist, wenn einzelne Gläubiger ausfallen. Auch hier wäre es ratsam, nach der Größe des Verfahrens zu differenzieren: Je größer das Verfahren, desto eher überwiegt das Interesse der Gläubigergesamtheit an einer zügigen Durchführung des Termins gegenüber dem individuellen Teilnahmerecht der einzelnen betroffenen Gläubiger.^{*91}

Allerdings ist der Auffassung von *Blankenburg* und *Godzierz*^{*92} zuzustimmen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer virtuellen Gläubigerversammlung erst dann gesetzlich verankert werden sollte, wenn eine geeignete technische Plattform dafür zur Verfügung steht.

2.3.2. Insolvenzportal zur Durchführung virtueller bzw. hybrider Gläubigerversammlungen

Die Durchführung digitaler Gläubigerversammlungen im deutschen Insolvenzverfahren ist derzeit nicht nur aus regulatorischer, sondern vor allem aus technischer Sicht problematisch. Eine hybride Gläubigerversammlung ist mit einer aktuellen Softwarelösung nicht zu leisten.^{*93} Ebenso ist es mit den bestehenden Videokonferenzsystemen kaum möglich, virtuelle Gläubigerversammlungen mit mehreren Hundert oder Tausenden Beteiligten durchzuführen.^{*94}

⁸³ Vgl. *Blankenburg*, Bogumil (Fn 8) 652.

⁸⁴ *Ibid.*

⁸⁵ *Ibid.*

⁸⁶ *Blankenburg*, Godzierz (Fn 80) 1288.

⁸⁷ Die Einwahlprobleme können z. B. auf die nicht harmonierende IT-Infrastruktur zurückzuführen sein; *Blankenburg*, Bogumil (Fn 8) 653.

⁸⁸ *Ibid.*

⁸⁹ *Ibid.*

⁹⁰ *Ibid.*

⁹¹ S. *Blankenburg*, Bogumil (Fn 8) 653.

⁹² Vgl. *Blankenburg*, Godzierz (Fn 80) 1287.

⁹³ Bericht des Ausschusses „Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“, DRIT e. V. (Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag), 30.07.2024, Rn. 440.

⁹⁴ *Ibid.*

Daher wird neuerdings die Errichtung eines länderübergreifenden und vorzugsweise modular aufgebauten⁹⁵ Insolvenzportals vorgeschlagen.⁹⁶ Dieses sollte unter anderem eine Funktion zur Durchführung virtueller bzw. hybrider Gläubigerversammlungen enthalten. Über einen Einwahllink im zugangsbeschränkten Portal könnte eine Videoverhandlung ermöglicht werden, ohne dass einzelne Gläubigeranträge beschieden und jeweilige Einwahllinks versendet werden müssen.⁹⁷ Im Insolvenzportal könnte außerdem eine Schaltfläche zur Abstimmung vorgesehen werden, über die die Gläubiger ihr Stimmrecht ausüben könnten.⁹⁸ Die Zugangs- und Stimmberichtigung zur Gläubigerversammlung könnte an die digitale Forderungsanmeldung über das Portal geknüpft und über ein Rollen- und Rechtekonzept⁹⁹ gesteuert werden. Die Einrichtung eines Insolvenzportals würde außerdem zur Entlastung einzelner Insolvenzgerichte führen. Es könnte ein Dienstleister beauftragt werden, der eine Software zur Durchführung digitaler Gläubigerversammlungen länderübergreifend entwickelt. Insolvenzgerichte müssten bei Gläubigerversammlungen in größeren Verfahren nicht mehr verschiedene Dienstleister einzelfallbezogen beauftragen.

Ein zentrales Insolvenzportal würde die rechtssichere und effiziente Durchführung digitaler Gläubigerversammlungen im Inland ermöglichen. Die Etablierung eines digitalen Insolvenzportals würde auch der europäischen Politik der Digitalisierung der Justiz entsprechen, in der der Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Verfahren als vorrangig genannt wird.¹⁰⁰ Danach sollen die Mitgliedstaaten möglichst auf Videokonferenzen zurückgreifen, wobei in enger Abstimmung auf EU-Ebene nationale Systeme entwickelt werden müssen, um gegenseitiges Vertrauen, Interoperabilität und Sicherheit zu gewährleisten.

3. Fazit und Ausblick

Die Regelung des reformierten § 128a ZPO für hybride Videoverhandlungen ist weiterhin primär für den kontradiktionsreichen Zwei-Parteien-Zivilprozess konzipiert und wird den Besonderheiten des Insolvenzverfahrens nicht gerecht. Daher sind für die Durchführung der Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren weitere, über die in § 128a ZPO festgelegten hinausgehende Bestimmungen erforderlich. Eine eigenständige, detaillierte Regelung virtueller Gläubigerversammlungen in der Insolvenzordnung – vergleichbar mit den Regelungen zu virtuellen Hauptversammlungen im Aktienrecht – würde den Gläubigern einen besseren Informations-, Kommunikations- und Entscheidungsspielraum bieten.

Die geplante Errichtung eines zentralen Insolvenzportals, das unter anderem die Funktion zur Durchführung virtueller bzw. hybrider Gläubigerversammlungen enthalten soll, ist nicht nur zur Reduzierung technischer Schwierigkeiten bei größeren Gläubigerversammlungen begrüßenswert, sondern auch ein zwingendes Attribut eines modernen und effizienten Insolvenzverfahrens.

Art. 5 der Digitalisierungsverordnung schafft Klarheit über die Teilnahmemöglichkeit von Verfahrensbeteiligten in einem anderen Mitgliedstaat an einer Videoverhandlung ohne Zustimmung des betroffenen Staates – u. a. für Insolvenzverfahren – und ist ein wichtiger Schritt zur Förderung des Einsatzes von Videotechnologie. Da die Verfahrensmodalitäten bei grenzüberschreitenden Videoverhandlungen weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten (*lex fori*) unterliegen und Art. 5 der Digitalisierungsverordnung lediglich die logistische Zusammenarbeit verbessern soll, sind die nationalen Regelungen zur konkreten Ausgestaltung der Videoverhandlungen im Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung.

⁹⁵ Dies ermöglicht es, das Portal abschnittsweise zu starten, um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

⁹⁶ Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 653; Beate Schmidberger, Lars Hosbach, „Die digitale Gläubigerversammlung in Insolvenzsachen – Ein flexibles und praktisches Modell der Zukunft“ (2022) 6 InsbürO 226 ff.

⁹⁷ Blankenburg, Bogumil (Fn 8) 653.

⁹⁸ Ibid.

⁹⁹ Es existiert mit dem eID-Konzept SAFE bereits eine Rollen- und Rechteverwaltung, die genutzt werden kann. Bericht des Ausschusses, DRIT (Fn 93) Rn. 490.

¹⁰⁰ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 02.12.2020 über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union; COM (2020) 710 final, S. 17 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0710>>.

Literaturverzeichnis

Gesetzesmaterialien

Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.2022, BGBl. I 2022 S. 1166.

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3256.

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 18.07.2024, BGBl. 2024 I Nr. 237.

Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013, BGBl. I 935.

Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justizielten Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justizielten Zusammenarbeit [2023] Abl. L 2023/2844.

Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren [2015] Abl. L 141/19.

Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

Gesetzentwürfe, Berichte, Stellungnahmen usw.

Anmerkungen des VID e. V. (Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands) zur EU-Initiative zur elektronischen Forderungsanmeldung in den Fällen des Art. 53 EuInsVO, 05.12.2022, 1–11.

Bericht des Ausschusses „Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“, DRIT e. V. (Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag), 30.07.2024, 1–13.

Bundesrat, Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, Drucksache 604/23 (Beschluss) vom 15.12.2023.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), BT-Drs. 19/24181.

Entwurfsbegründung zum RegE eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 24.05.2023.

Europäische Strategie für die E-Justiz 2024–2028 vom 16.01.2025 [2025] C/2025/437, 1–13.

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 02.12.2020 über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union; COM (2020) 710 final.

Stellungnahme des VID e. V. (Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten, 13.01.2023, 1–11.

Stellungnahme des VID e. V. (Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands) zum Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten, 17.10.2023, 1–14.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 01.12.2021 über die Digitalisierung der justizielten Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justizielten Zusammenarbeit [2021] COM (2021) 759.

Rechtsprechung

- BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 20.09.1999 – 1 BvR 636/95 (BVerfG NJW 2000, 349).
BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 27.11.2018 – 1 BvR 957/18 (BVerfG NJW 2019, 291).
LG Berlin, Beschluss vom 14.12.2023 – 93 O 16/23 (BeckRS 2023, 41293).

Bücher/Dissertationen

- Bork, R., „Einführung in das Insolvenzrecht“ (11. Auflage, Mohr Siebeck 2023).
Riebeling, J., „Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Insolvenzverfahren“ (Dissertation, Peter Lang AG 2007).

Aufsätze

- Blankenburg, D. und Bogumil, D., „Videokonferenzen in Insolvenzverfahren“ (2023) 13 ZInsO 649–657.
Blankenburg, D. und Godzierz, A.-L., „Virtuelle Gläubigerversammlungen und Co. – Gegen einen Schnellschuss im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung“ (2020) ZInsO 1285–1293.
Braegelmann, T., Horstkotte M. und Martini, T., „Die virtuelle Gläubigerversammlung – längst überfällig! Wenn nicht jetzt, wann dann ...“ (2020) 15 ZInsO 729–730.
Eckert, R. und Ippen, G., „Prozessuale Möglichkeiten zur Durchführung von Insolvenzverfahren während der Covid-19-Pandemie“ (2020) 22 ZInsO 1105–1109.
Frind, F., „‘Digitalisierung’ im Insolvenzverfahren – nützliche oder kontraproduktive Verfahrensmöglichkeiten?“ (2020) 34 ZInsO 1743–1751.
Fuhrmann, L. und Merks, Ch., „Videoverhandlung im Zivilverfahren“ (2023) ZRP 66–70.
Jungmann, C. und Windau, B., „Virtuelle Gläubigerversammlungen und digitaler Informationsfluss im Insolvenzrecht“ (2021) NZI 849–858.
Preuß, N., „Insolvenzverfahren 4.0 – verfahrensrechtlicher Rahmen für ‘virtuelle Gläubigerversammlungen‘“ (2020) 32 ZIP 1533–1542.
Reck, T., „Gedanken zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“ (2023) 22 ZVI 11–13.
Schmidberger, B. und Hosbach, L., „Die digitale Gläubigerversammlung in Insolvenzsachen – Ein flexibles und praktisches Modell der Zukunft“ (2022) 6 InsbürO 226–231.
Schmittmann, J. M., „Digitalisierung der Gläubigerversammlung“ (2021) RDi 34–43.
Stürner, M. und Stürner, J., „Videoverhandlung im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren“ (2023) 8 JZ 340–348.
Voß, W. und Singer, J., „Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit“ (2024) RDi 173–179.
Vutt, M., „Digital Opportunities for – and Legal Impediments to – Participation in a General Meeting of Shareholders“ (2020) 29 Juridica International 34–46.

Kommentare

- Anders/Gehle-Kommentar zur ZPO (81. Auflage, CH Beck 2023).
BeckOK zum Insolvenzrecht (37. Auflage, CH Beck 2024).
BeckOK zur ZPO (55. Auflage, CH Beck 2024).
Schmidt-Kommentar zur Insolvenzordnung (20. Auflage, CH Beck 2023).
Wieczorek/Schütze-Großkommentar zur ZPO, Band 4 (5. Auflage, De Gruyter 2022).